

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**  
=====

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 919 - Eupener Straße, An den Wurmquellen - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen der Eupener Straße, dem Grindelweg, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung 'An den Wurmquellen' und dem Zweiweiherweg**

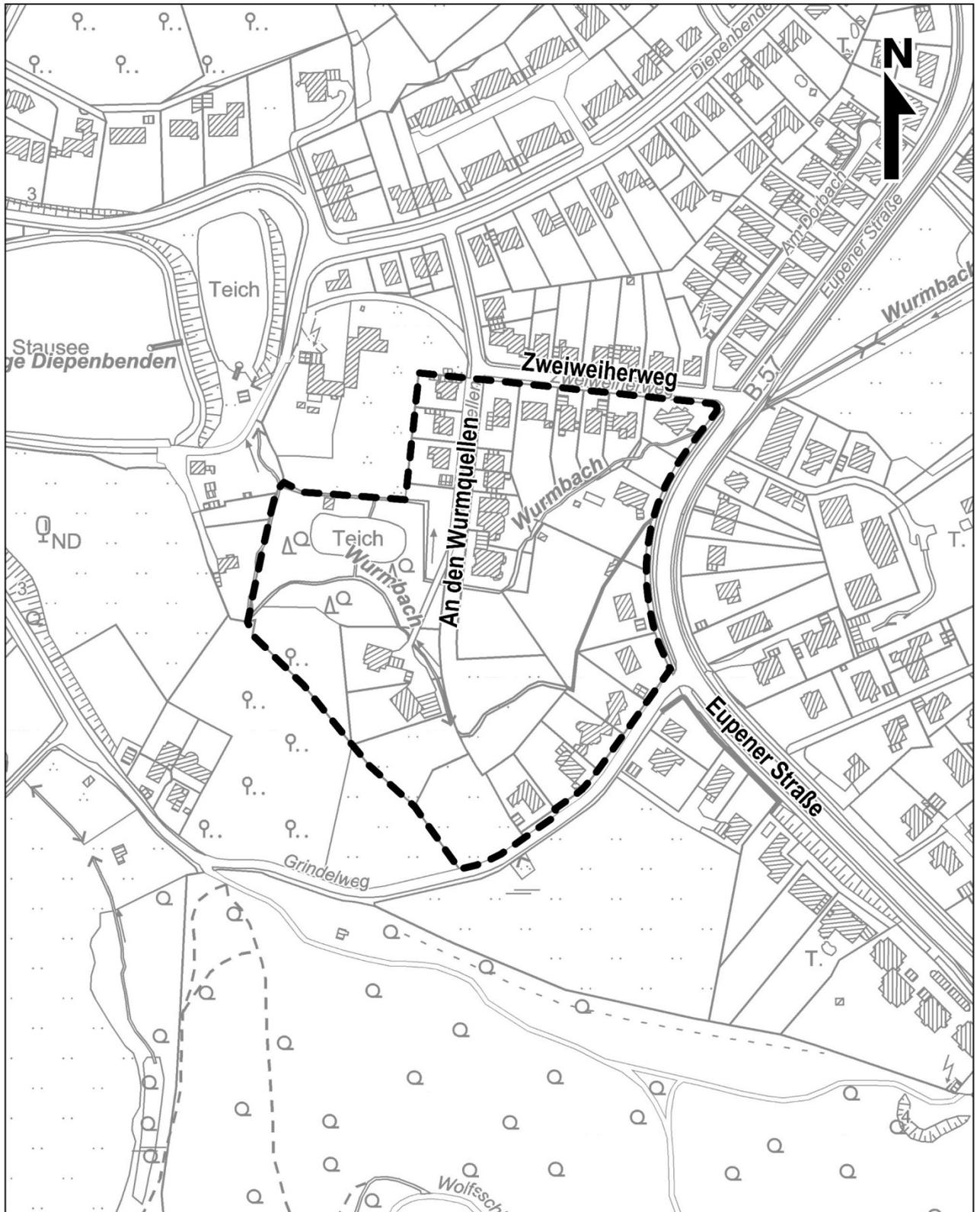
Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 zur Sicherung nachfolgender Ziele der Bauleitplanung

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Struktur und des vorhandenen Charakters im o.g. Bereich.
- Erhalt der villenartigen Bebauung auf großzügigen Grundstücken
- Sicherung der vorhandenen prägenden Durchgrünung
- Maßvolle Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung
- Erhalt der Kaltluftbahn Talkessel

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Aufstellungsbeschluss A 173 für den Bebauungsplan Nr. 919 – Eupener Straße, An den Wurmquellen - für den Planbereich zwischen der Eupener Straße, dem Grindelweg, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung 'An den Wurmquellen' und dem Zweiweiherweg im Stadtbezirk Aachen Mitte zu ändern und damit den Beschluss vom 10.03.2005 zu aktualisieren.

Der aktualisierte Aufstellungsbeschluss A 173 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

# Bebauungsplan - Eupener Straße / An den Wurmquellen -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 22.06.2021

Sibylle Keupen  
Oberbürgermeisterin